Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/68

15. 01. 73

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung von Artikel 18 der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr, insbesondere auf Artikel 18, [1])

auf Vorschlag der Kommission:

Nach Veredelungsvorgängen im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs ist es möglich, aus der Herstellung stammende Abfälle und Ausschußwaren im Zollgebiet der Gemeinschaft in den freien Verkehr überzuführen, wenn die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 der Grundrichtlinie für diese Überführung in den freien Verkehr erfüllt sind.

Bei einer derartigen Überführung von Abfällen und Ausschußwaren in den freien Verkehr, kann die Anwendung der Artikel 16 und 17 der oben erwähnten Richtlinie den wirtschaftlichen Vorteil aus den Vorgängen, wegen derer die Bewilligung des Veredelungsverkehrs beantragt wurde, gefährden und das Hauptziel des Verfahrens vereiteln, nämlich die günstigsten Bedingungen für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse zu schaffen.

Zur Zeit erheben einige Mitgliedstaaten nach Artikel 35 der Grundrichtlinie für die Abfälle und Ausschußwaren die auf diese anwendbaren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfung, während andere Mitgliedstaaten die Besteuerungsregeln nach den Artikeln 16 und 17 der oben erwähnten Richtlinie anwenden.

Deshalb sollten auf Gemeinschaftsebene einheitliche Vorschriften für die Besteuerung von bei der Herstellung entstandenen Abfällen und Ausschußwaren vorgesehen werden, wenn diese in den freien Verkehr übergeführt werden.

Die Besteuerung nach den besonderen Bedingungen des Artikels 18 vereinfacht außerdem die Verwaltungsmaßnahmen zur Berechnung und Festsetzung des Betrages an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für diese Abfälle und Ausschußwaren.

Das Problem soll von jetzt an geregelt werden, ohne daß die vorgeschlagene Lösung eine Entscheidung über im Augenblick angewandte andere nationale Vereinfachungen vorwegnimmt, die nach Artikel 35 der Richtlinie über den aktiven Veredelungsverkehr vorläufig beibehalten werden dürfen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Werden bei Veredelungsvorgängen entstandene Abfälle und Ausschußwaren unter den Bedingungen der Artikel 14 und 15 der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr in den freien Verkehr übergeführt, so werden die auf sie in diesem Zeitpunkt anwendbaren Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfung erhoben.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58/1 vom 8. März 1969

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

2. Die Abgabenberechnung nach Absatz 1 kommt nur für den Teil der Abfälle und Ausschußwaren in Betracht, der dem ausgeführten Teil der anderen Veredelungserzeugnisse im gleichen Verhältnis entspricht. Dem Inhaber der Bewilligung steht es jedoch frei, die Abgabenberechnung gemäß Artikel 16 und 17 der in Absatz 1 genannten Richtlinie zu beantragen.

3. Die Abgabenberechnung nach Absatz 1 wird für die dort erwähnten Abfälle und Ausschußwaren nicht angewendet, wenn dadurch wesentliche Interessen gemeinschaftlicher Hersteller ernstlich gefährdet werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1973 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ha 24/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Durch die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr wurde ein wirtschaftliches Zollverfahren geschaffen, das Verarbeitern in der Gemeinschaft, die es in Anspruch nehmen können, erlaubt, vorübergehend Waren aus Drittländern unter Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfung einzuführen, die als Veredelungserzeugnisse ausgeführt werden sollen.

   Die Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen ermöglicht den Begünstigten ihre Wettbewerbsbedingungen auf dem Drittlandmarkt zu verbessern, weil der Gestehungspreis der im aktiven Veredelungsverkehr entstandenen Erzeugnisse keine Zollbelastung enthält. Wenn auch die Ausfuhr von bei Veredelungsvorgängen entstandenen Erzeugnissen das wirtschaftliche Hauptziel des Verfahrens ist, so können bei diesen Vorgängen häufig auch andere Erzeugnisse entstehen, für die auf dem Außenmarkt Absatzmöglichkeiten nicht bestehen oder wirtschaftlich ohne Vorteil sind. Dabei kann es sich nicht nur um Abfälle und Ausschußwaren handeln, sondern auch um Erzeugnisse, die nach Art und Zustand von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung gegenüber den Erzeugnissen, deren Absatz auf den Außenmärkten gewährleistet ist.

2. Dabei ist offensichtlich, daß die Verpflichtung zur Ausfuhr der anderen als der letztgenannten Erzeugnisse sich ungünstig auf die Wettbewerbsbedingungen gemeinschaftlicher Verarbeitungsindustrien auswirken kann und dadurch einen Rückgriff auf den Veredelungsverkehr überhaupt wenig sinnvoll und diesen sogar in dem Maße unmöglich macht, soweit die Gewinnspannen zu sehr durch nicht rentable Ausfuhren von Nebenerzeugnissen und Abfällen geschmälert werden.

   Deshalb hat der Gesetzgeber der Gemeinschaften in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie „Aktiver Veredelungsverkehr" die ganze oder teilweise Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen vorgesehen. In Artikel 15 der Richtlinie ist ausdrücklich eine Ausnahme von der Ausfuhr zugunsten der Überführung von Veredelungserzeugnissen in den freien Verkehr enthalten, für die nach den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie der Anteil des Betrages in Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen erhoben wird, der auf die zu ihrer Herstellung eingesetzten Waren anwendbar ist.

   Ein solcher Anteil kann nun in bestimmten Fällen zu hohen Zollbelastungen führen, insbesondere im Vergleich zu dem Betrag an Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfung, der für gleichartige Waren bei unmittelbarer Einfuhr zu erheben wäre.

3. Es sollte deshalb für bestimmte Fälle eine entsprechende Besteuerungsart geschaffen werden, wie sie im Gemeinsamen Markt bereits bei unmittelbarer Abfertigung solcher Erzeugnisse aus einem Drittland zum freien Verkehr besteht.

   Die Möglichkeit zu einer solchen Besteuerung ergibt sich aus Artikel 18 der oben erwähnten Richtlinie. Dieser Artikel wurde vor allem geschaffen, um den Beteiligten auf wirtschaftlichem Gebiet gewisse Erleichterungen für bestimmte Fälle einzuräumen und die Aufgabe der Zollbehörde bei der Berechnung der anzufordernden Abgaben zu vereinfachen.

   So kann die Anwendung von Artikel 18 je nachdem bedeuten

   — eine Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen,

   — die Anwendung eines Satzes und/oder Wertes der niedriger ist als der Satz und/oder Wert nach Artikel 16, so daß der nach Artikel 18 geschuldete Betrag niedriger ist als der nach den Artikeln 16 und 17 geschuldete Betrag.

4. Nach Artikel 18 müssen die Veredelungs- und Zwischenerzeugnisse, deren Behandlung geregelt werden soll, in eine Liste aufgenommen werden. Die Prüfung der verschiedenen Aspekte zu der besonderen Besteuerung nach Artikel 18 und zu den bestehenden nationalen Verfahren, die nach Artikel 35 der Richtlinie vorläufig beibehalten werden dürfen, hat ergeben, daß eine erschöpfende Lösung sehr schwierig zu verwirklichen ist und die vorgesehene Liste nur in mehreren Stufen aufgestellt werden kann. Das bedeutet, daß die nationalen Maßnahmen nur Schritt für Schritt harmonisiert werden können, und daß deshalb die zur Zeit bestehenden nationalen Verfahren nach Artikel 35 der Richtlinie für den noch nicht harmonisierten Bereich anwendbar bleiben.

   Um die aufgekommenen Fragen zur Besteuerung von Abfällen und Ausschußwaren, die bei der Herstellung von ausgeführten Erzeugnissen entstanden sind, vorrangig zu lösen, hielt es die

Kommission für nützlich, eine erste Richtlinie über die Überführung dieser Abfälle und Ausschußwaren in den freien Verkehr vorzuschlagen. Diese Lösung ermöglicht die Regelung eines der dringendsten Probleme für die Besteuerung der nicht aufgeführten Veredelungserzeugnisse, ohne eine Entscheidung über die Möglichkeit vorwegzunehmen, weitere Richtlinien vorzuschlagen, die die Maßnahmen zur Durchführung von Artikel 18 der Grundrichtlinie vervollständigen sollen.